

3. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE
HARTENHOLM
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
FÜR DAS GEBIET
"Gelände Knickrehm"

7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.8.1998 Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß §10 BauGB und §92 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3... 7. vereinfachte Änderung / Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.2.1998
2. Den Eigentümern der von den Änderungen / Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen / Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 17.7.1998 unter Fristsetzung bis zum 19.8.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen / nicht widersprochen.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/ -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.8.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.8.1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-4 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 4.9.1998
 BÜRGERMEISTER

5. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN
 LEITER DES KATASTERAMTES

6. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung/ -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az: gemäß §10 Abs. 2 BauGB / §92 Abs. 4 LBO - mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN
 BÜRGERMEISTER

7. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az: bestätigt.

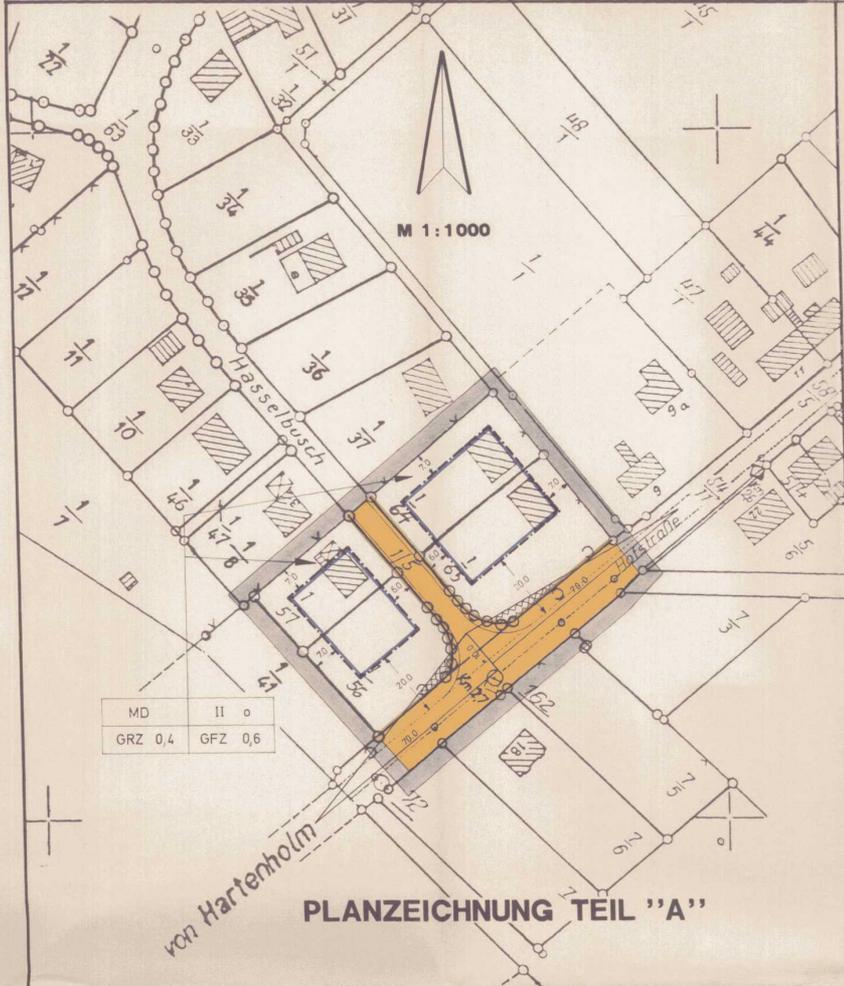
GEMEINDE HARTENHOLM DEN
 BÜRGERMEISTER

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung/ -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 4.9.1998
 BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung/ Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zum Bebauungsplan sowie die Briefe, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 9.9.1998 ~~in der~~ ~~von~~ ~~der~~ ~~Segeberger Zeitung~~ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.9.1998 in Kraft getreten.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 10.9.1998
 BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHEN



MD	II	o
GRZ 0,4	GFZ 0,6	

PLANZEICHNUNG TEIL "A"

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).



ÜBERSICHTSPLAN

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 7. vereinf. Änderung, § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- MD Dorfgebiete, § 5 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GFZ Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen,
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben